
Richtlinien für den Arbeitseinsatz fremder Firmen bei Saar Stahlbau GmbH

1. Betriebsordnung, Kontrollen

Alle Arbeiter, Angestellten und Beauftragte des Auftragnehmers haben die Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften des Auftraggebers bzw. des Werkes, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, einzuhalten.

Es fallen darunter die Bestimmungen über das Betreten und über das Verlassen der Betriebe während der Arbeitszeit. Jeder Beschäftigte ist den üblichen Ausgangskontrollen unterworfen. Ausfahrende Fahrzeuge unterliegen ebenfalls den üblichen Kontrollen.

Beim Passieren von Torhäusern sind die Anweisungen zu befolgen. Mitzuführen sind die entsprechenden Ausweise und bei Benutzung eines Fahrzeuges die Einfahrgenehmigung.

Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten.

Das Mitbringen von Fotoapparaten und das Fotografieren ist, wenn keine Sondergenehmigung vorliegt, verboten.

Das Einbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken, sog. alkoholfreien Getränken, wie z. B. alkoholfreier Wein, alkoholfreies Bier, als auch von Suchtmitteln jeder Art ist grundsätzlich untersagt.

Das in verschiedenen Bereichen bestehende Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten.

Saar Stahlbau GmbH (nachfolgend SSG genannt) behält sich das Recht vor, die Beschäftigung einzelner, nicht erwünschter Personen abzulehnen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist das für die Durchführung der Arbeiten vorgesehene Personal schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Stand, Wohnung sowie Einsatzort (Baustelle) der verantwortlichen SSG-Leitung (im Regelfall der Projektleitung) zu melden.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter die für die Arbeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gem. § 11 ArbSchG aufweisen, sofern gesetzlich erforderlich.

Dazu ist auch jeweils eine Kopie des Sozialversicherungsausweises und, soweit vorhanden, des Führerscheins der eingesetzten Mitarbeiter der verantwortlichen Projektleitung vorzulegen.

Die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Geräte und Materialien, soweit sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind aus Kontrollgründen vor Einfuhr in fremde Werksbereiche unter Angabe der Kenngrößen (Typ, Leistung usw.) in einer Liste aufzuführen. Ladung ist ordnungsgemäß zu sichern. Verstöße dagegen können nach vorheriger erfolgloser Aufforderung zur Herstellung der Sicherheit zum Einfahr- oder Ausfahrverbot führen.

Die Weitergabe des Auftrages an einen Subunternehmer muß grundsätzlich von der verantwortlichen Projektleitung der SSG genehmigt werden. Dabei trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Arbeitsschutzbestimmungen durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit dem Subunternehmer alle mit SSG vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen und sich über deren Einhaltung zu vergewissern.

2. Unterweisung vor Aufnahme der Arbeiten

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Leiter des Auftragnehmers entsprechend den geltenden Vorschriften einer Grundunterweisung unterzogen.

Diese Arbeitssicherheitsunterweisung hat der verantwortliche Leiter des Auftragnehmers an alle an der Baustelle tätigen Mitarbeiter seiner Firma weiterzugeben und sich diese Unterweisung schriftlich bestätigen zu lassen. Die Kopie dieser Bestätigung ist dem verantwortlichen Projektleiter der SSG vorzulegen.

Zusätzliche Unterweisungen können mit der SSG–Projektleitung abgestimmt werden.

Die SSG verpflichtet sich, den Auftragnehmer über alle Gefährdungen, die aus den betrieblichen Gegebenheiten hervorgehen, soweit zu informieren, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, die Arbeiten, die er ausführt, sicher zu gestalten.

Gegebenenfalls unterstützt die SSG den Auftragnehmer bei der Erstellung der vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen.

Ebenfalls sind vor Aufnahme der Arbeiten folgende Unterlagen zwingend der SSG-Projektleitung vorzulegen: Arbeits- und Betriebsanweisungen, Montageanweisungen und die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen.

3. Innerbetrieblicher Transport und Verkehr

Das Befahren des Werksgeländes der SSG ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Zum Befahren der Werksgelände unserer Auftraggeber gelten jeweils deren besondere Regelungen und Vorschriften. Diese werden dem Leiter des Auftragnehmers bei der Grundunterweisung bekannt gemacht.

4. Berücksichtigung betrieblicher Belange

Bei Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den jeweiligen Betriebsverhältnissen des Auftraggebers anzupassen.

5. Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen

Betriebseinrichtungen von SSG bzw. unseren Kunden, wie Krane usw., dürfen nicht benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Werkzeuge, Geräte und Materialien von SSG oder unseren Kunden unberechtigt zu entnehmen oder ohne schriftliche Genehmigung zu leihen.

Wird dies ausnahmsweise gestattet, ist der Benutzer für ihren unfallsicheren Zustand voll verantwortlich.

Ist die Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen ausnahmsweise im Vertrag vereinbart oder von der verantwortlichen SSG-Projektleitung schriftlich gestattet, erfolgt die Bedienung dieser Betriebseinrichtungen nur durch Personal von SSG, bzw. durch Personal unserer Kunden.

Die Betriebsbelange von SSG bzw. unseren Kunden haben auch dann jederzeit Vorrang. Kosten für Wartezeiten kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

6. Vom Auftragnehmer verwendete Geräte und PSA

Die vom Auftragnehmer verwendeten Geräte, Maschinen, Werkzeuge, die Einrichtungen des Arbeitsplatzes sowie alle notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) müssen den geltenden Gesetzen und den Vorschriften des Auftraggebers entsprechen und gemäß den Vorgaben der Gefährdungsbeurteilungen ausgewählt und vorgeschrieben sein.

Funkgesteuerte Arbeitsmittel dürfen nur nach Genehmigung durch die Projektleitung der SSG benutzt werden.

7. Koordination

Werden bei den Arbeiten vor Ort mehrere Arbeitgeber tätig, sind die entsprechenden Bestimmungen des § 8 Arbeitsschutzgesetz sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und / oder der Baustellenverordnung einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe vorerwähnter Bestimmungen den Koordinator, der vom Auftraggeber bestellt bzw. benannt wird, bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen, sowie dessen Hinweise und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Koordinator seinen Arbeitnehmern im vorgenannten Rahmen Weisungen erteilen kann. Die Weisungsbefugnis des Koordinators beinhaltet auch das Recht, die Arbeiten bei gravierenden sicherheitstechnischen Mängeln einzustellen. Die Unterweisung der Arbeitnehmer des Auftragnehmers über ortsabhängige besondere Gefährdungen / ortsbedingte Schutzvorschriften im Arbeitsbereich erfolgt in der Baustelleneinweisung. Es darf nicht mit der Arbeit begonnen werden, solange die Unterweisung der vor Ort tätigen Arbeitnehmer nicht durchgeführt und dokumentiert ist.

8. Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Für die sichere Abwicklung des Bahnbetriebes und zur Vermeidung von Unfällen ist bei allen Arbeiten an Gleisanlagen oder im Gleisbereich die Genehmigung des entsprechenden Bahnbetriebes - über die verantwortliche SSG-Projektleitung - einzuholen.

Solche Arbeiten dürfen erst nach einer entsprechenden Einweisung durchgeführt werden.

9. Arbeiten im Bereich von Kabeln und Leitungen

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten bei der verantwortlichen SSG-Projektleitung über die im Baubereich vorhandenen Leitungen und Einrichtungen zu informieren. Er hat alle Vorkehrungen zur Sicherung der bestehenden Versorgungsleitungen zu treffen. In Zweifelsfällen hat er bei der verantwortlichen SSG-Projektleitung eine sachverständige Aufsicht anzufordern.

Trifft der Auftragnehmer unvorhergesehen auf Leitungen und Kabel, so hat er diese sofort zu sichern und umgehend die verantwortliche SSG-Projektleitung zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der verantwortlichen SSG-Projektleitung in Verbindung mit unserem Kunden festgelegt.

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen, insbesondere Kranschleifleitungen und Oberleitungen, hat der Auftragnehmer über die verantwortliche SSG-Projektleitung eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

Das Ab- und Wiedereinschalten der Energie im jeweiligen Bereich erfolgt nur durch Fachbetriebe von SSG, bzw. unserer Kunden.

10. Arbeiten im Kranfahrbereich

Vor Beginn von Arbeiten im Kranfahrbereich sind vom Verantwortlichen des Auftragnehmers Sicherheitsmaßnahmen mit der verantwortlichen SSG-Projektleitung festzulegen.

Besondere Vorsicht ist im Bereich von Magnetkran -Transporten geboten.

In keinem Fall dürfen diese Bereiche unbefugt betreten und solche Kranlasten unterschritten werden.

Diese Bereiche sind in der Regel besonders gekennzeichnet.

11. Arbeiten in Gruben, Schächten und Kanälen

Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

Die Sicherheitsmaßnahmen sind gemeinsam mit der verantwortlichen SSG-Projektleitung festzulegen.

Gruben, Schächte usw. sind vor Verlassen der Arbeitsstätte abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

12. Arbeiten an gasgefährdeten Anlagen

Erst nach einer schriftlichen verbindlichen Absprache mit der verantwortlichen SSG-Projektleitung sind Arbeiten an gasgefährdeten Anlagen durchzuführen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist.

13. Absicherung kraftbewegter Antriebe

Arbeiten im Gefahrenbereich kraftbewegter Antriebe dürfen nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese sich nicht unbeabsichtigt in Bewegung setzen können.

Es ist in Absprache mit der verantwortlichen SSG-Projektleitung nach der entsprechenden Sicherheitsanweisung zu verfahren.

14. Umgang mit offenem Feuer und Licht

Bei Durchführung von Schweißarbeiten sowie beim Umgang mit offenem Feuer und Licht ist die verantwortliche SSG-Projektleitung zu verständigen.

Vor Ausführung von Schweißarbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsbereichen ist bei der verantwortlichen SSG-Projektleitung eine Genehmigung einzuholen.

Die von der verantwortlichen SSG-Projektleitung angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

15. Schadensmeldung

Beschädigungen bzw. Störungen an unseren Einrichtungen und Anlagen sowie Diebstähle sind sofort zu melden.

16. Unfälle

Unfälle sind unverzüglich zu melden.

Hierzu stehen im Werksgelände der SSG und der Saarstahl AG die Sanitätsstationen der Saarstahl AG zur Verfügung. Für Notrufe mit SAG-Telefonen sind die Nummern 110/112 zu verwenden. Wird ein Notruf über das Handy abgegeben, sind unbedingt folgende Nummern zu verwenden:

Völklingen: 06898-10110 oder 10112,

Burbach: 06898-108100

Neunkirchen: 06821-169169

Die entsprechenden Notrufnummern bei unseren sonstigen Auftraggebern werden dem verantwortlichen Leiter des Auftragnehmers bei der Grundunterweisung bekannt gemacht. Ebenso ist der verantwortliche SSG-Projektleiter unverzüglich über jeden Unfall zu informieren.

17. Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen

Sollten Fragen zum Arbeits- oder Gesundheitsschutz bestehen, wenden Sie sich bitte an den Koordinator oder den verantwortlichen SSG-Projektleiter. Über diese Personen wird dann der notwendige Kontakt zu den entsprechenden Fachabteilungen hergestellt.

18. Materiallagerung

Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich verboten.

Brennbares Material oder Geräte müssen grundsätzlich in feuerwiderstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden.

Die Zwischenlagerung von nicht brennbarem Material oder Behältern ist nur auf durch die Projektleitung zugewiesenen Flächen erlaubt.

19. Brennbare Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden.

Offenes Feuer und das Rauchen sind verboten. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln. Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie sammeln sich in Bodennähe und können Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich an anderer Stelle, z.B. einer Grube, sammeln.

20. Lärm

Übermäßiger Lärm sollte grundsätzlich vermieden werden. Durch geeignete Maßnahmen muss darüber hinaus die Ausbreitung von nicht vermeidbarem Lärm minimiert werden. Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren, Druckluftwerkzeuge und Aggregate eingesetzt werden. Arbeiten, bei denen voraussichtlich erheblicher Lärm entsteht, sind dem zuständigen Projektleiter zu melden und in Absprache mit diesem durchzuführen.

21. Boden- und Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Umgang ist dem zuständigen Projektleiter zu melden.

Tropf- und Leckagemengen sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und zu beseitigen.

Es dürfen grundsätzlich keine Stoffe in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer gemäß den Vorschriften zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die fachgerechte Beseitigung der Verunreinigungen und deren Folgen, zu Lasten des Verursachers, vor.

22. Verhalten bei Umweltschäden

Umweltschäden, wie auslaufendes Öl oder Chemikalien, Gasaustritt u.ä. sind unverzüglich unter der Zentralen Notrufnummer - diese wird bei der Grundunterweisung bekannt gemacht - zu melden.

23. Haftung

Die Nichtbeachtung der vorstehend beschriebenen Richtlinien oder die Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinien stellt eine Pflichtverletzung dar. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die SSG oder unseren Kunden durch eine solche Pflichtverletzung entstehen. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und SSG auf Verlangen nachzuweisen.